
S 1 R 2897/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Die Tätigkeit als Hochschullehrer stellt keine anwaltliche Tätigkeit dar. Der zugleich als Hochschullehrer tätige Rechtsanwalt hat zwei Arbeitsbereiche, einen arbeitsvertraglich gebundenen und einen als freier Anwalt. Die Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG , indem sie eine Befreiungsmöglichkeit für eine Nebenbeschäftigung lediglich für grundsätzlich der Versicherungspflicht unterliegende, aber von dieser befreiten Beschäftigte oder Selbständige, nicht jedoch auch für von vornherein nicht der Versicherungspflicht unterliegende Selbständige vorsieht.
Normenkette	SGB 6 § 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB 6 § 6 Abs 5 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 2897/15
Datum	13.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 936/18
Datum	23.09.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 13. Dezember 2017 wird zurückgewiesen.

Außerdemgerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.Ä Ä Ä Ä

Ä

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. [Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) streitig.

Der 1970 geborene Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt tätig. Seit dem 26. November 2000 ist er Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer K und Mitglied des Versorgungswerkes für Rechtsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen. Auf seinen Antrag wurde er mit Bescheid der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 3. Juni 2005 für die Zeit vom 1. April 2005 bis 30. November 2005 in seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität K von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit. In der Folgezeit wurde er jeweils zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse als wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universitätsprofessor bzw. Lehrstuhlvertreter an verschiedenen Hochschulen von der Beklagten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit. Auf seinen Antrag vom 2. Mai 2013 auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. April 2013 bis zum 30. September 2013 für die Tätigkeit als Universitätsprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht an der LM-Universität M erfolgte eine Befreiung mit Bescheid vom 9. August 2013. Auf den Antrag vom 3. November 2013 auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 erfolgte mit Bescheid vom 25. Juni 2014 eine Befreiung für diese Zeit. Auf den Antrag vom 31. März 2014, eingegangen am 2. April 2014, wurde er mit Bescheid vom 25. Juni 2014 für die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 30. September 2014 für die Tätigkeit als Professor an der LM-Universität M von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. In dem Bescheid führte die Beklagte aus:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 SGB VI sind für die Dauer Ihrer zeitlich befristeten berufsfremden Beschäftigung vom 01.04.2014 bis 30.09.2014 erfüllt.

Die Befreiung gilt für die vorgenannte Beschäftigung, solange hierfür eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer besteht und Versorgungsabgaben beziehungsweise Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Sofern Ihre berufsfremde Beschäftigung vor Ablauf der Befristung in ein

unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden sollte, erledigt sich der Befreiungsbescheid.â

Mit Schreiben vom 16.â Oktober 2014 beantragte der Klâger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fâ¼r den Zeitraum vom 1.â Oktober 2014 bis zum 31.â Mârz 2015 fâ¼r eine Gastprofessur an der Freien Universitât B. Hierzu legte er den Dienstvertrag mit der Freien Universitât B vom 14.â Oktober 2014 vor, in dem u.a. eine monatliche steuer- und sozialversicherungspflichtige Pauschalvergâ¼tung von 4.100,00 Euro brutto vereinbart war. Mit Bescheid vom 21.â November 2014 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Grundsâtzlich kâ¶nne eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [â§â 6 Abs.â 1 Satzâ 1 Nr.â 1 SGB VI](#) nur fâ¼r die Beschâftigung erfolgen, wegen der der Versicherte aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer â¶ffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstândischen Kammer sei. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kâ¶nne sich jedoch ausnahmsweise dann auf eine berufsfremde Beschâftigung erstrecken, sofern diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sei und die Versorgungseinrichtung fâ¼r die Zeit dieser Beschâftigung den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewâhrleiste ([â§â 6 Abs.â 5 Satzâ 2 SGB VI](#)). Das Bundessozialgericht (BSG) habe im Urteil vom 31.â Oktober 2012 ([B 12 R 8/10 R](#)) klargestellt, dass eine Erstreckung nach dieser Vorschrift keinen eigenstândigen Befreiungstatbestand darstelle, sondern von ihrer systematischen Stellung und der Gesetzesbegrâ¼ndung her als Bezugspunkt eine bereits nach [â§â 6 Abs.â 1 Satzâ 1 SGB VI](#) erteilte ursprâ¼ngliche Befreiung voraussetze und unmittelbar an diese anknâ¼pfe. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege einer Erstreckung komme daher nur in Betracht, wenn unmittelbar vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen berufsfremden Beschâftigung oder Tâtigkeit oder daneben eine durch einen Bescheid nach [â§â 6 Abs.â 1 Satzâ 1 SGB VI](#) befreite berufsspezifische Beschâftigung oder Tâtigkeit ausgeâ¼bt worden sei. Daher kâ¶nnten in ihrer berufsspezifischen Tâtigkeit versicherungspflichtige Selbstândige, deren Arbeit in Ermangelung einer Versicherungspflicht nicht befreiungsfâhig sei, nicht im Wege des [â§â 6 Abs.â 5 Satzâ 2 SGB VI](#) zugunsten ihres Versorgungswerkes befreit werden, wenn sie ihre Tâtigkeit durch eine berufsfremde Beschâftigung oder Tâtigkeit ersetzen oder ergânzten. Der Klâger sei berufsfremd und befristet beschâftigt. Es liege daneben auch keine aktuell wirksame Befreiung fâ¼r eine versicherungspflichtige Beschâftigung oder Tâtigkeit vor.

Hiergegen erhob der Klâger am 22.â Dezember 2014 Widerspruch. Er sei seit der Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2000 durchgângig anwaltlich tâchtig gewesen und zusâtzlich dazu universitâren Tâtigkeiten nachgegangen. Hierzu seien ihm seit dem 26.â November 2000 in insgesamt elf Bescheiden immer wieder neue Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilt worden. Der Antrag richte sich auf eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als Rechtsanwalt und solle sich darâ¼ber hinaus

lediglich auf eine weitere Tätigkeit â eine zeitlich befristete Gastprofessur an der Freien Universit  t B â erstrecken. Bei der T  tigkeit als Gastprofessor handle es sich auch um eine dem Berufsfeld der Rechtsanw  ltin/des Rechtsanwalts zuzuordnende T  tigkeit. Schlie  lich seien Vertrauens Gesichtspunkte zu ber  cksichtigen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5.   Oktober 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zur  ck. Hiergegen hat der Kl  ger am 4.   November 2015 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben ([S 1 R 2897/15](#)).

Am 21.   Juli 2015 beantragte der Kl  ger unter Vorlage eines Dienstvertrages mit der Universit  t W vom 23./30. April 2015 die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht f  r eine Lehrt  tigkeit in der Zeit vom 1.   Juli 2015 bis zum 30.   September 2015. Mit Bescheid vom 5.   August 2015 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 23.   November 2015 zur  ck. Hiergegen hat der Kl  ger am 28.   Dezember 2015 Klage zum SG erhoben (S 1 R 3438/15).

Den Antrag des Kl  gers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht f  r die Zeit vom 1.   Oktober 2015 bis 31.   M  rz 2016 f  r eine T  tigkeit als Professor f  r V  llkerrecht, Recht der EU und internationale Beziehungen an der Juristischen Fakult  t der Technischen Universit  t D lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.   Januar 2016 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 3.   Mai 2016 zur  ck. Hiergegen hat der Kl  ger am 6.   Juni 2016 Klage zum SG erhoben (S 1 R 1230/16).

Den Antrag des Kl  gers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht f  r die Zeit vom 1.   April 2016 bis 30.   September 2016 f  r eine Besch  ftigung als Universit  tsprofessor an der Juristischen Fakult  t der Technischen Universit  t D lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4.   August 2016 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 16.   November 2016 zur  ck. Hiergegen hat der Kl  ger am 16.   Dezember 2016 Klage zum SG erhoben (S 1 R 2880/16).

Mit Beschl  ssen vom 20.   Januar 2016, 18.   Juli 2016 und 24. Januar 2017 hat das SG die Rechtsstreitigkeiten [S 1 R 2897/15](#), S 1 R 3438/15, S 1 R 1230/16 und S 1 R 2880/16 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen [S 1 R 2897/15](#) verbunden.

Mit Urteil vom 13.   Dezember 2017 hat das SG die Klagen abgewiesen. Zur Begr  ndung hat es ausgef  hrt, bei den streitigen T  tigkeiten handle es sich um versicherungspflichtige T  tigkeiten nach [    1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#). Ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach [    6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) komme schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kl  ger in seiner T  tigkeit als selbst  ndiger Rechtsanwalt nicht versicherungspflichtig sei. Eine Befreiung nach [    6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) komme auch nicht f  r die Nebent  tigkeit als Dozent in Betracht, da hierf  r keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsst  ndischen Kammer bestehe. Bei der T  tigkeit als Dozent handle es

sich nicht um eine rechtsanwaltliche Tätigkeit, sondern um eine Tätigkeit in Wissenschaft und Lehre. Der Kläger sei hierbei nicht als Organ der Rechtspflege tätig und nicht mit der Regelung von Rechtsangelegenheiten betraut.

Der Kläger sei in seiner Dozententätigkeit auch nicht in erweiternder Auslegung des [§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) versicherungsfrei. Eine Einbeziehung des Klägers in die Regelung des [§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) im Wege der verfassungskonformen Auslegung scheitere schon daran, dass selbst bei Personen, die nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) von der Versicherungspflicht befreit seien, [§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) keine Anwendung finde, wenn eine Nebentätigkeit (zeitgleiche Tätigkeit) ausgeübt werde. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle diese Vorschrift sicherstellen, dass eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führe. Hieraus ergebe sich, dass sich die Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann auf eine infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte andere versicherungspflichtige Tätigkeit erstrecke, wenn diese die Beschäftigung, für die der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit worden sei, unterbreche. Ein Wechsel liege deshalb nur dann vor, wenn ein Alterssicherungssystem verlassen werde und der Eintritt in ein anderes Alterssicherungssystem erfolge. Dies sei hier nicht der Fall, weil zwei unterschiedlichen Alterssicherungssystemen zugehörige Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt würden. Bleibe die Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit bestehen und werde darüber hinaus durch die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit die Zugehörigkeit zu einem anderen Alterssicherungssystem begründet, liege kein Wechsel vor. Auch eine analoge Anwendung von [§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) komme aufgrund des Ausnahmecharakters der Norm nicht in Betracht. Es bestehe auch kein allgemeiner Grundsatz der Vermeidung von Doppelversicherungen. Es liege weiter kein Verstoß gegen den in [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) niedergelegten Gleichheitsgrundsatz dadurch vor, dass der Gesetzgeber differenziere zwischen den Fällen, in denen eine Befreiung nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) beantragt bzw. erfolgt sei und denen, in denen ein solcher Antrag bzw. Befreiung ausgeschlossen sei, weil von vornherein keine Versicherungspflicht für die Haupttätigkeit bestehe.

Der Kläger könne sich schließlich nicht auf Vertrauensschutz berufen aufgrund des Umstands, dass er über viele Jahre für jeweils gleichgelagerte Tätigkeiten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sei. Die Befreiung von der Versicherungspflicht sei nicht personenbezogen, sondern auf die konkrete Beschäftigung beschränkt. Eine früher erteilte Befreiung entfalte deshalb bei einem Wechsel der Beschäftigung hinsichtlich des neuen Beschäftigungsverhältnisses auch dann keine Wirkung, wenn hierbei dieselbe oder eine vergleichbare berufliche Tätigkeit verrichtet werde. Ein Vertrauensschutz dahingehend, dass auch zukünftig Befreiungen erteilt würden, bestehe nicht. Auch sei keine Selbstbindung der Verwaltung nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) aufgrund der früheren Befreiungsbescheide eingetreten, da es sich um gebundene Entscheidungen gehandelt habe. Auf einen aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung folgenden Anspruch auf Gleichbehandlung könne man sich nicht berufen, wenn die zugrundeliegende Praxis rechtswidrig sei. Ein

Vertrauen in eine (rechtswidrige) Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
k nnen allenfalls bezogen auf die jeweilige Besch ftigung bestehen.

Gegen das am 3. Februar 2018 zugestellte Urteil hat der Kl ger am Montag 5. M rz 2018 beim SG Berufung eingelegt. Er tr gt vor, bei dem fehlenden Hinweis in [   6 Abs. 5 SGB VI](#) auf die vom SGB VI nicht erfassten Selbst ndigen handele es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers. Dies habe zur Folge, dass [   6 Abs. 5 SGB VI](#) eine systemwidrige L cke im Hinblick auf selbst ndige Personen aufweise, die der Geltung des SGB VI insgesamt nicht unterfielen und zus tzlich eine befristete   andere versicherungspflichtige T tigkeit   aus bten. Der systematische Unterschied zwischen den beiden Personenkreisen bestehe lediglich darin, dass der eine befreit sei (weil er nicht unter [     1, 2 SGB VI](#) falle), w hrend der andere erst noch gem   [   6 Abs. 1 SGB VI](#) befreit werden m sse. Ansonsten k me es zu einem Wertungswiderspruch. Weiter handele es sich bei der T tigkeit als Hochschuldozent um eine rechtsanwaltliche T tigkeit. An zahlreichen rechtswissenschaftlichen Fakult ten in Deutschland w rden Rechtsanw lte als Dozenten besch ftigt. Weiter gelte [   6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) auch f r zeitgleich ausge bte T tigkeiten. Das Erfordernis einer Unterbrechung ergebe sich weder aus dem Wortlaut der Vorschrift noch ihrer Systematik. Auch ein Bezug auf die Entstehungsgeschichte der Norm und die Begr ndung des Gesetzgebers sei historisch  berholt, au erdem lasse sich dem   Willen des Gesetzgebers   zur Vermeidung eines zwangsweisen Wechsels in ein anderes Alterssicherungssystem nicht entnehmen, dass nur   unterbrechende T tigkeiten   von der Erstreckungswirkung des [   6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) erfasst sein sollten. Die Aus bung der anwaltlichen T tigkeit und der T tigkeit als Lehrstuhlvertreter/Gastprofessor sei auch zeitlich nebeneinander m glich. Auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 3. April 2014   